

2. Spareinlagenbestand *)

Jahres- ende	Bei Sparkassen und übrigen Kredit- instituten	Bei Post- und Reichs- bahn- sparkassen	Insgesamt	Je Einwohner
	Mill. Mark			
1962	20 556	996	21 552	1 258
1963	22 604	1 095	23 699	1 379
1964	26 091	1 283	27 374	1 609
1965	29 809	1 466	31 275	1 835
1966	33 421	1 610	35 030	2 051
1967	37 198	1 778	38 976	2 282

*) Einschl. Giro-, Lohn- und Gehaltskonten.

3. Wechselkurs für eine DM-West in Mark*)

Jahr	Durchschnitt	
	Juni	Dezember
1962	3,22	3,88
1963	3,05	3,03
1964	2,58	3,22
1965	3,24	3,55
1966	3,16	3,42
1967	3,16	3,90
1968	3,35	3,70

*) Errechnet aus dem vom Senator für Finanzen in Berlin mitgeteilten Durchschnittskurs.

N. Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

Vorbemerkung

Staatshaushalt: Im »Staatshaushalt« sind die Haushalte sämtlicher Finanzträger von der Zone über die Bezirke und Kreise bis zu den Gemeinden zusammengefaßt. Der Haushalt der Sozialversicherung ist Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland vom Staatshaushalt getrennt ist. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe und die (Netto-)Gewinnabführung.

Wegen der Industriepreisreform, der Umbewertung der Grundmittel sowie der Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VVB sind die Angaben ab 1965 mit denen der Vorjahre nur bedingt vergleichbar.

Produktionsabgabe: Bedeutendste Haushaltseinnahme; eine an das Produkt gebundene Abgabe. Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes. Die Produktionsabgabe als Bestandteil des Industrieabgabepreises wird für ein Produkt grundsätzlich nur einmal erhoben. Die Hauptlast liegt auf Konsumgütern.

Dienstleistungsabgabe: Zur Zahlung sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und die Betriebe der volkseigenen Industrie, soweit sie Dienstleistungen ausführen, verpflichtet.

Handelsabgabe: Zahlungspflichtig sind die Betriebe des volkseigenen Handels, die staatlich verwalteten Apotheken und volkseigene Gaststätten. Die Handelsabgabe unterscheidet sich von der Produktionsabgabe vor allem dadurch, daß sie auf den gesamten Umsatz der Handelsbetriebe erhoben wird und nicht an den Absatz eines einzelnen Produkts gebunden ist. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes.

Verbrauchsabgaben: Verbrauchsabgaben sind Bestandteile der Preise und werden grundsätzlich für jedes verbrauchsabgabepflichtige Erzeugnis nur einmal erhoben. Abgabeschuldner sind die Betriebe, die verbrauchsabgabepflichtige Güter herstellen, bei Lohnaufträgen die Auftraggeber. Verbrauchsabgaben werden von Erzeugnissen erhoben, die in der SBZ hergestellt, gewonnen oder gehandelt werden und in deren Preisen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind; darunter von Bier, Tabak, Kaffee, Branntwein, Wein und Schaumwein, Leuchtmitteln, Zündwaren. Bei der volkseigenen Wirtschaft sind die Verbrauchsabgaben in der Produktionsabgabe enthalten.

Sozialversicherung: In der SBZ ist die gesamte Sozialversicherung eine zentral gelenkte Einheitsversicherung. Sie unterscheidet sich von der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Form vor allem dadurch, daß sie alle Versicherungszweige (Kranken-, Unfall-, Renten- sowie Arbeitslosenversicherung) grundsätzlich in einem Versicherungsträger vereint und einen einheitlichen, nach Risiken nicht aufspaltbaren Sozialversicherungsbeitrag erhebt. Träger der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) — Bundesvorstand — Verwaltung der Sozialversicherung. Für die Selbständigen (»selbständige Land- und Forstwirte, selbständige Gewerbetreibende und Unternehmer, freiberuflich Tätige mit Ausnahme der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte«) sowie (ab 1959) für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften ist die »Deutsche Versicherungsanstalt« (bzw. im Sowjetsektor von Berlin die »Vereinigte Grobberliner Versicherungsanstalt«) Sozialversicherungsträger.

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens alle Arbeiter und Angestellten; außerdem Bauern, die bis zu fünf Arbeiter beschäftigen, Handwerker, die zur Handwerkskammer gehören, freiberuflich Tätige; die sonstigen selbständig Erwerbstätigen, sofern sie regelmäßig nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen und die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften. Ebenso sind alle mitarbeitenden Ehefrauen und Kinder sowie alle Studenten und Fachschüler sozialversichert. Der Kreis der pflichtversicherten Personen ist damit in der SBZ wesentlich größer als in der Bundesrepublik Deutschland. Von den Erwerbstätigen sind nur die selbständig Erwerbstätigen mit mehr als fünf Arbeitnehmern — ausgenommen die in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerker — von der Versicherungspflicht befreit.

Renten und Pflegegelder: Anspruch auf Rente hat jeder Sozialversicherte bei Invalidität, im Alter, für die Folgen von Arbeitsunfällen oder von anerkannten Berufskrankheiten. Anspruch auf Rente haben außerdem die Hinterbliebenen eines Sozialversicherten.

Vollrenten und Halbrenten: Vollrentenempfänger entsprechen einer Rente beziehenden Person. Rentenempfänger mit Anspruch auf zwei Renten erhalten die höhere Rente voll, die andere Rente zur Hälfte ausgezahlt. Die höhere Rente wird als Vollrente, die nur zur Hälfte ausgezahlte Rente als Halbrente statistisch erfaßt.

Rentenbeträge: Die Rentenbeträge enthalten verschiedene Zuschläge, z. B. Ehegattenzuschläge, Kinderzuschläge. Nicht enthalten sind die getrennt ausgewiesenen Pflegegelder. Ferner sind nicht enthalten Zusatzrenten für Arbeiter und Angestellte, die von einigen wichtigen volkseigenen Betrieben gezahlt werden sowie die zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen usw.

Bergmannrenten: Renten, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit als Bergmann bis zum Erreichen der Altersgrenze gezahlt werden; ihre Höhe richtet sich nach der Zahl der Berufsjahre als Bergmann.

Haushaltsrenten: Renten, die als direkte Ausgabe des Staatshaushaltes an einen durch Verordnung bestimmten Personenkreis von Kriegsinvaliden, Wehrmachtsgeschädigten usw. gezahlt werden.

Pflegegelder werden an Rentner mit eigenem Rechtsanspruch gezahlt, wenn sie völlig arbeitsunfähig sind und einer Pflege durch dritte Personen bedürfen.